VEREINSSATZUNG für HOSPIZVEREIN SEGEBERG e.V.

§1 NAME/SITZ/VEREINSREGISTER/GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen Hospizverein Segeberg e.V.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchstraße 10, 23795 Bad Segeberg
(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Registernummer VR 4851 KI eingetragen
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 ZWECK

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Verein dazu beiträgt, dass in unserer Gesellschaft Sterben und Tod als Teil des Lebens anerkannt und nicht ausgegrenzt werden. Kranke Menschen sind gleichberechtigte Mitmenschen, ihre Selbstbestimmung und Individualität genießen besonderen Schutz. Der fürsorgliche Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden ist ein Zeichen für Menschlichkeit in unserer Gesellschaft. Der Verein fördert auf der Grundlage der allgemeinen, humanitären Ethik alles, was individuelles, selbstbestimmtes und möglichst schmerzfreies Sterben zu Hause oder in vertrauter persönlicher Umgebung ermöglicht, entsprechend der ‚CHARTA zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland'.
(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) die Unterstützung und Begleitung von Sterbenden und deren An- und Zugehörigen (auch über den Tod hinaus) in der häuslichen Umgebung sowie in Pflegeeinrichtungen und im Krankenhaus, unabhängig von Herkunft, religiöser Überzeugung und sozialer Stellung.
   b) die Aus- und Weiterbildung von Menschen, die zur ehrenamtlichen Begleitung Schwerkranker und Sterbender bereit sind.
   c) die Verbreitung der Hospiz-Ideen und -Gedanken in der Öffentlichkeit
   d) die Kooperation mit öffentlichen Stellen(Kommune, Land, Bund), Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Kranken- und Pflegekassen sowie anderen Organisationen, die den Vereinszweck fördern.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung entlohnen.
(4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen(Mitglieder und Nichtmitglieder) haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, für ihre Tätigkeit erhalten sie keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5) Der Verein ist überparteilich.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein. Juristische und Personengemeinschaften haben wie natürliche Personen nur ein einfaches Stimmrecht.
(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand einzureichen, dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist Widerspruch zulässig, er ist spätesten vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.
(3) Natürliche Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.
(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufgaben und Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.
(4) Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdige Belange des Vereins betreffen oder im Rahmen der Betreuung bekannt werden.
(5) Der Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen. Zulässig sind Post-, Fax- u. Mailversand.

§ 6 BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet
a) durch Austritt
b) durch Ausschluss

c) durch Tod bei natürlichen Personen
d) durch Auflösung bei juristischen Personen
e) durch Streichung aus der Mitgliederliste

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Rückstand ist.

(4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze der Hospizidee verstoßen. Hierzu ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er ist sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Eine Differenzierung des Mitgliedsbeitrags für natürliche und juristische Personen ist zulässig.

§ 8 ORGANE des VEREINS

(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

(2) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich (per Post, Fax oder Email) einzuladen.

(4) Der Vorstand muß innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Der Vorstand kann auch von sich aus mit einstimmigen Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 AUFGABEN/RECHTE der MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art.
(2) die Entgegennahme des Jahresabschluss- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie des Kassenprüferberichts.
(3) die Entlastung des Vorstandes.
(4) die Wahl des Vorstandes.
(5) die alternierende Wahl von zwei Kassenprüfern*innen für 2 Jahre.
(6) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie die Eingehung der diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen.
(7) Beschluss über den Haushaltsplan.
(8) Beschluss von Satzungsänderungen.
(9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11. BESCHLUSSFÄHIGKEIT und BESCHLUSSFASSUNG

(1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende.
(2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
(3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
(4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mündlich und durch offene Abstimmung gefaßt.
Bei Wahlen muß auf Antrag schriftlich abgestimmt werden. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer*innen sind einzeln zu wählen.
(6) Wahlvorschläge sollen den Mitgliedern bereits mit der Einladung bekannt gemacht werden. Weitere Wahlvorschläge mit Nennung des/der Kandidaten*in und des angestrebten Amtes müssen die Unterschrift von mindestens fünf Vereinsmitgliedern tragen und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Kandidaten*innen müssen ihr Einverständnis mit der Kandidatur entweder vorher schriftlich erklärt haben oder diese Erklärung zu Beginn der Wahlhandlung in der Mitgliederversammlung abgeben. Der/die Versammlungsleiter*in hat die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten*innen bekannt zu geben. Wer nicht satzungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen ist, kann nicht gewählt werden.

§ 12. DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus
a) dem/der Vorsitzenden
b) dem/der stellv. Vorsitzenden
c) dem/der Schatzmeister*in
d) dem/der Schriftführer'in
e/ zwei Beisitzer*innen

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister'in, von denen jeweils zwei gemeinsam berechtigt sind, den Verein nach außen zu vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu einer Neuwahl fortdauert.

(5) Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer*in und ein/eine Beisitzer*in sind in den geraden Kalenderjahren, der/die stellv. Vorsitzende, der/die Schatzmeister*in sowie der/die andere Beisitzer*in in den ungeraden Kalenderjahren neu zu wählen.

(6) Die Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden mit der Tagesordnung einberufen und geleitet, im Falle der Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 13 PROTOKOLLE

Über alle Mitgliederversammlungen und alle Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen und von dem/der Sitzungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 14 AUFLÖSUNG des VEREINS und VERMÖGENSANFALL

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck unter einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an Einrichtungen, die zur weiteren Verwirklichung der Hospizidee beitragen:
Zu gleichen Teilen an den Palliative Care Region Segeberg/Stormarn e.V., der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke fördert, und an eine stationäre Hospiz- oder Tageshospiz- Einrichtung im Raum Segeberg und Umgebung.

§ 15 GÜLTIGKEIT der SATZUNG

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschriften des BGB-Vorstands